



URHEBERRECHTSSENAT

Justizpalast

1016 Wien 1, Schmerlingplatz 11, Postfach 58
Telefon 01/52 1 52-3346, Telefax 01/52 1 52-3690

UrhRS 5/06-5

B E S C H E I D

Der Urheberrechtssenat hat durch die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Schenk als Vorsitzende und die weiteren Mitglieder Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Schwarzenbacher und Mag. Thier über die Berufung des Ös [REDACTED] [REDACTED], [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED], vertreten durch die Arnold Rechtsanwaltspartnerschaft in Wien, gegen den Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) als Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften, 1060 Wien, Mariahilfer Straße 77-79, vom 12.12.2006, KOA 9.906/06-075, wie folgt entschieden:

Spruch:

Die Berufung wird gemäß § 66 Abs. 4 AVG iVm § 30 Abs. 2 Z 1 VerwGesG abgewiesen und der erstinstanzliche Bescheid vollinhaltlich bestätigt.

Die Gebühr für die Inanspruchnahme des Urheberrechtssenats wird mit € 800,- bestimmt. Dem Berufungswerber wird die Bezahlung dieser Gebühr auferlegt.

Begründung:

Mit dem oben bezeichneten Bescheid setzte die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften den auf den Ös [REDACTED] [REDACTED] (O [REDACTED]) entfallenden Beitrag zu ihrer Finanzierung für das Kalenderjahr 2007 mit € 18.125.- fest und schrieb die Entrichtung dieses Betrages (in Teilbeträgen) binnen bestimmter Frist vor.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die Berufung des O [REDACTED] mit dem Antrag auf ersatzlose Behebung. Der Rechtsmittelwerber bringt vor, der O [REDACTED] unterliege nicht dem § 21 VerwGesG 2006. Lediglich die §§ 23, 25 Abs. 2 und 27 VerwGesG 2006 seien gemäß § 26 Abs. 1 Z 1 VerwGesG 2006 „entsprechend“ auf Verträge von Verwertungsgesellschaften (mit dem O [REDACTED]) anzuwenden. Darüber hinaus hielten die „präjudiziellen Bestimmungen“ einer verfassungsrechtlichen Überprüfung nicht Stand.

Die Berufung ist nicht berechtigt.

Gemäß § 7 Abs. 5 VerwGesG 2006 haben die Verwertungsgesellschaften und die gesamtvertragsfähigen Rechtsträger (§§ 21 und 26 VerwGesG 2006) der Aufsichtsbehörde Finanzierungsbeiträge zu leisten, deren Summe dem Personal- und Sachaufwand der Aufsichtsbehörde entspricht, der nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit für die Wahrnehmung der Aufgaben der Aufsichtsbehörde erforderlich ist (Gesamtfinanzierung). Der Bundeskanzler hat die Höhe der Gesamtfinanzierung durch Verordnung festzusetzen. Die Gesamtfinanzierung ist auf die einzelnen Beitragspflichtigen

nach bestimmten, im Gesetz festgelegten, Grundsätzen aufzuteilen.

§ 26 VerwGesG 2006 regelt die Gesamtverträge mit dem ORF und mit dem Bund.

Aus dem im § 7 Abs. 5 VerwGesG 2006 enthaltenen ausdrücklichen Verweis auf § 26 VerwGesG 2006 ergibt sich eindeutig, dass auch der O■ zu den (finanzierungsbeitragspflichtigen) gesamtvertragsfähigen Rechtsträgern zählt.

Diese Erkenntnis wird auch aus den ErlRV zu § 7 (abgedruckt in Dittrich/Hüttner, VerwGesG 2006, 10) deutlich, wonach mit den Kosten der Staatsaufsicht nicht die Allgemeinheit belastet werden soll, sondern die Verwertungsgesellschaften und die nach den §§ 21 und 26 VerwGesG 2006 gesamtvertragsfähigen Rechtsträger (Beitragspflichtige).

Schließlich wird auch im Schrifttum die Auffassung vertreten, dass u.a. auch der O■ unter die gesamtvertragsfähigen Rechtsträger fällt und zur Leistung von Finanzierungsbeiträgen verpflichtet ist (Geilert in Dittrich/Hüttner, Das Recht der Verwertungsgesellschaften, 238; Schmidinger, Die Verfassungskonformität der Finanzierungsregelung der Aufsichtsbehörde, ebendort, 93), weil er die Fähigkeit hat, Verträge zu schließen, denen in weiten Bereichen die Wirkung eines Gesamtvertrags zukommt (Schmidinger, aao 93).

Der Senat teilte bereits in seiner Entscheidung UrhRS 2/06 diese Auffassung, und schließt sich dieser erneut an. Die Beitragspflicht des O■ als gesamtvertragsfähiger Rechtsträger im Sinn des § 7 Abs 5 VerwGesG 2006 ergibt sich sowohl aus der

Wortinterpretation dieser Bestimmung, der subjektiven Auslegung (siehe die ErlRV), sowie auch aus der objektiv-teleologischen Interpretation.

Im Übrigen liegt bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise der Zweck des § 26 VerwGesG darin, den O■■■ als Nutzerorganisation mit den sonstigen gesamtvertragsfähigen Rechtsträgern gleichzustellen. Er ist daher auch an den Kosten der Aufsicht zu beteiligen.

Im Übrigen ist der O■■■ ein von der Regulierungstätigkeit der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften betroffener Marktteilnehmer. Die Monopolstellung der Verwertungsgesellschaften ermöglicht es den gesamtvertragsfähigen Rechtsträgern, bei einer einzigen Verwertungsgesellschaft alle im jeweiligen Tätigkeitsbereich der Gesellschaft kollektiv wahrgenommenen Urheber- und Leistungsschutzrechte zu erwerben und sich aufwändige Nachforschungen, von wem die jeweils gewünschten Rechte wahrgenommen werden, zu ersparen. Es kann daher mit dem Sachlichkeitsgebot vereinbar angesehen werden, wenn die durch die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften verursachten Kosten auch denjenigen auferlegt werden, die von deren Tätigkeit und der dadurch ermöglichten Organisation dieses Wirtschaftsbereichs profitieren. Konkret handelt es sich dabei insbesondere um die Verwertungsgesellschaften, aber auch um die gesamtvertragsfähigen Rechtsträger (Schmidinger, aaO, 97).

Zu den (nicht näher ausgeführten) verfassungsrechtlichen Bedenken des Berufungswerbers verweist der Senat auf

seine Ausführungen zur Vereinbarkeit mit dem Sachlichkeitsgebot.

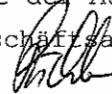
Der erstinstanzliche Bescheid war daher zu bestätigen. Die Berufung musste erfolglos bleiben.

Die Kostenentscheidung gründet auf § 32 Abs. 3 VerwGesG 2006 iVm § 4 UrhRSGV.

Urheberrechtssenat
Wien, 6. Februar 2007

Die Vorsitzende:
Dr. Schenk

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
Der Leiter der Geschäftsabteilung



Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Er unterliegt nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg.

Hinweis:

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab Zustellung eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muss iS des § 17 Abs. 2 iVm § 14 Abs. 1 VfGG von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Spätestens im Zeitpunkt der Überreichung der Beschwerde ist eine Gebühr von € 180,- zu entrichten.